

---

**Datum:** 19.04.1996  
**Gericht:** Oberlandesgericht Köln  
**Spruchkörper:** 3. Zivilsenat  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 3 U 248/92  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGK:1996:0419.3U248.92.00

---

**Vorinstanz:** Landgericht Aachen, 1 O 604/92

---

**Tenor:**

Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin wird das am 8.10.1992 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Aachen (1 O 604/92) unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Beklagten abgeändert und insgesamt neu gefaßt. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.262,50DM nebst Zinsen in Höhe von 11% für die Zeit vom 18.1. bis 30.9.1992 sowie ab dem 1.10.1992 in Höhe von 11,25% zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 5% und der Beklagte zu 95%. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

---

Entscheidungsgründe	1
Die Berufungen der Parteien sind zulässig. Die Berufung des	2
Beklagten ist nur zu einem geringen Teil begründet, während	3
die Anschlußberufung der Klägerin in vollem Umfang Erfolg	4
hat.	5
Der Beklagte schuldet der Klägerin wegen der Nichtabnahme des	6
gekauften PKW Schadensersatz.	7
Die von der Berufung aufgeworfene Frage zu den in Ziff.V Nr.3	8
	9

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin festgehaltenen und nicht eingehaltenen Förmlichkeiten führt nicht zu	10
einer Verneinung des Schadensersatzanspruchs.	11
Angesichts der Besonderheit, daß der besichtigte PKW - trotz	12
der schriftlich festgehaltenen Lieferfrist "30.10.1991", die	13
lediglich dazu diente, die von dem Beklagten zu veranlassende	14
Finanzierung zu ermöglichen - bereitstand zur Abholung gegen	15
Barzahlung, bedurfte es keiner Bereitstellungsanzeige.	16
Bedurft hätte es zwar grundsätzlich einer Ablehnungsandro-	17
hung, die das Schreiben der Klägerin vom 1.10.1991 nicht ent-	18
hält. Gleichwohl war die Ablehnungsandrohung entbehrlich, weil	19
der Beklagte die Abnahme auch im Prozeß ausdrücklich mit sei-	20
nem in dem Schriftsatz vom 28.1.1992 angekündigten Klageab-	21
weisungsantrag verweigert und die Anfechtung des Kaufvertrags	22
erklärt hat. Die Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung mit Ab-	23
lehnungsandrohung für den Fall der ernstlichen Abnahmeverwei-	24
gerung sieht auch Ziff.V., 3. AGB vor.	25
Die in den AGB der Klägerin veranschlagte Pauschale von 15%	26
des Kaufpreises ist nicht zu beanstanden.	27
Daß die Klägerin seinerzeit mit einer derartigen Gewinnspanne	28
arbeitete, ist belegt durch von der Klägerin beispielhaft in	29
Ablichtungen vorgelegte Kaufunterlagen. Bestätigt werden die-	30
se durch die von Beklagtenseite nicht angegriffenen Feststel-	31
lungen des Sachverständigen B.. Danach lagen die Gewinn-	32
spannen auf dem Gebrauchtpersonenwagenmarkt in dem hier interessierenden Zeitpunkt,	33
Herbst 1991, in der Regel sogar bei	
25% und muß eine Gewinnspanne von 15% als unterdurchschnitt-	34
lich angesehen werden.	35
Der Umstand, daß die Klägerin den an den Beklagten verkauften	36

PKW anderweit veräußert hat, beseitigt nicht deren Schadens-	37
ersatzanspruch, denn eine Schadenskompensation ist hierdurch	38
nicht eingetreten. Zur Begründung wird insoweit auf die Aus-	39
führungen des in vorliegender Sache ergangenen BGH-Urteils	40
vom 29.6.1994 ( VIII ZR 317/93) verwiesen.	41
Bei der Berechnung des der Klägerin zustehenden Schadenser-	42
satzanspruchs in Höhe von 15% des Verkaufspreises ist aller-	43
dings von einem um 1.200 DM niedrigeren Verkaufspreis auszu-	44
gehen. Wie die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung des Ver-	45
käufers T. ergeben hat, enthält der Inzahlungsnahme-	46
preis für das Fahrzeug des Beklagten in Höhe von 2.000 DM ei-	47
nen versteckten Rabatt in Höhe von 1.200 DM hinsichtlich des	48
Verkaufspreises für den an den Beklagten verkauften PKW. Der	49
Zeuge hat glaubhaft dargelegt, daß das in Zahlung genommene	50
Fahrzeug des Beklagten keinen höheren Wert als 800 DM gehabt	51
habe und die Klägerin es ohne den Kauf des Beklagten jeden-	52
falls nicht zu einem höheren Preis angekauft hätte.	53
Ausgehend von einem so ermittelten Verkaufspreis über 21.750	54
DM - der im Vertrag genannte Kaufpreis betrug ohne die An-	55
und Abmeldekosten 22.950 DM - ergibt sich ein Schadenspau-	56
schalbetrag von 3.262,50 DM.	57
Dieser Betrag ist gemäß 284, 286 BGB zu den mit der An-	58
schlußberufung geltend gemachten Zinssätzen, die durch Bank-	59
bescheinigung vom 1.3.1993 belegt sind, zu verzinsen.	60
Bei der nach 92 Abs.1 ZPO zu treffenden Kostenentscheidung,	61
die auch die Kosten des Revisionsverfahrens umfaßt, ist zu be-	62
rücksichtigen, daß entgegen der Auffassung des Landgerichts	63
eine Klageteilrücknahme nicht angenommen werden kann. Die Um-	64
	65

stellung des ursprünglich auf Zahlung des Kaufpreises gerichteten Klageantrags auf einen Schadensersatzantrag stellt sich	66
gemäß 264 Nr.3 ZPO nicht als Klageänderung und damit auch	67
nicht als Klageteilrücknahme dar, deren Kosten die Klägerin	68
zu tragen hätte. Die Reduzierung der Klagesumme ist von der	69
Sache her eine berechtigte Teilerledigungserklärung gewesen.	70
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht	71
auf 708 Nr.10, 713 ZPO.	72
Streitwert des Berufungsverfahrens: 3.442,50 DM	73

---